

## Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

an dieser Stelle möchte ich mich wieder zu Wort melden und pünktlich zur Geschäftseröffnung die Gelegenheit nutzen, Sie darüber zu informieren, mit welchen Kosten Sie rechnen müssen, wenn Sie zum Rechtsanwalt gehen.

Ich bin immer wieder erstaunt, wie oft Mandanten zu spät zu mir kommen, zu einem Zeitpunkt wenn das Kind sprichwörtlich bereits in den Brunnen gefallen ist. Da streitet man sich mit dem Gegner schon vor Gericht und hat lange Zeit versucht, sich da allein durchzukämpfen – leider mit mäßigem Erfolg. Oder es flattert ein Beitragsbescheid ins Haus und man muss viel Geld für eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder die neue Straße vor der Tür bezahlen, obwohl so einiges daran nicht richtig erscheint.

Viele scheuen den Umgang mit Behörden, Gerichten und Rechtsanwälten. Gerade Letzteres hält manch einer für einen unbezahlbaren Luxus und nimmt lieber einen Rechtsnachteil in Kauf, als den Fuß über die Schwelle einer Rechtsanwaltskanzlei zu setzen.

Natürlich erbringt ein Rechtsanwalt eine anspruchsvolle Dienstleistung, für die er auch bezahlt werden möchte. Es müssen Termine vereinbart und durchgeführt werden, es muss mit den neusten Gesetzestexten und aktueller Rechtsprechung gearbeitet und oft lange recherchiert werden. Es müssen Auseinandersetzungen mit dem Gegner und mit dem Gericht geführt werden. Dies alles ist zeit- und kostenintensiv. Wie zum Beispiel der Tischler für seine Tätigkeit bezahlt werden möchte, so möchte es natürlich auch der Rechtsanwalt.

Während aber der Tischler seine Vergütung vom Auftraggeber erhält, stellt sich beim Rechtsanwalt jedoch die Frage, von wem dieser seine Vergütung eigentlich erhält.

Ist der Mandant nicht in der Lage, die Kosten für einen Anwalt aufzubringen, erhält er staatliche Unterstützung. Dies geschieht in Form von Beratungshilfe für die außergerichtliche Tätigkeit sowie von Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Tätigkeit. Dies gilt für zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche, sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten - eingeschränkt auch für strafrechtliche Angelegenheiten.

Bei der **Beratungshilfe** kommt es in erster Linie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse an. Eine Offenlegung dieser Verhältnisse ist hierfür natürlich erforderlich, insbesondere sind auch die finanziellen Belastungen die man hat, anzugeben. Aber Sie würden stauen, wie oft die Voraussetzungen für die Beratungshilfe vorliegen. Kommt Beratungshilfe danach in Betracht, zahlt der Mandant 10,00 € an den Anwalt, die restlichen Kosten rechnet der Anwalt gegenüber der Staatskasse ab.

Für die **Prozesskostenhilfe** gelten die gleichen Grundsätze. Prozesskostenhilfe kommt in Betracht, wenn eine Verfahrenspartei nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. Prozesskostenhilfe wird darüber hinaus nur bei hinreichender Erfolgsaussicht gewährt. Hat man den richtigen Anwalt gefunden, wird dieser überhaupt nur zum gerichtlichen Verfahren raten, wenn hinreichende Erfolgsaussicht besteht. Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, werden die Gerichtskosten sowie die Gebühren des eigenen Rechtsanwaltes dann durch die Staatskasse getragen.

Für Rechtsanwälte sind die Beratungs- und Prozesskostenhilfesachen natürlich nicht sehr attraktiv, da diese unter Umständen nur einen Teil der Vergütung aus der Staatskasse erhalten.

Jeder Anwalt hat jedoch die Pflicht seine Mandanten über diese Möglichkeit der Unterstützung zu belehren und ist darüber hinaus auch verpflichtet, derartige Mandate anzunehmen.

Unter Umständen muss der **Gegner** die Anwalts- und Prozesskosten zahlen. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie einen Prozess (mit Ausnahme eines Arbeitsgerichtsprozess) gewinnen oder der Gegner Schadensersatz bzw. einen Verzugsschaden zu begleichen hat. Strebt man einen Prozess an, wird man dies natürlich nur dann tun, wenn man - von einem Anwalt gut beraten – glaubt, gewinnen zu können. Kein guter Rechtsanwalt wird Ihnen aber keine 100 %ige Erfolgsaussicht in Aussicht stellen können. Ihnen ist sicher der alte Spruch bekannt: „Vor Gericht und auf hoher See ... ist man in Gottes Hand“ Dies kann man frei wohl so übersetzen, dass es vor Gericht wie auf hoher See ist. Man liefert sich gewissermaßen aus und weiß nie wirklich, was passieren wird. Dennoch, ist man anwaltlich vertreten, ist man nicht mehr ganz so ausgeliefert und es besteht die gute Möglichkeit, einen Prozess auch wie gewollt zu gewinnen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine **Rechtsschutzversicherung** die Kosten übernimmt. Immer mehr Bürger haben eine Rechtsschutzversicherung. Weit verbreitet ist die Verkehrsrechtsschutzversicherung. Man kann jedoch auch für alle anderen Bereiche eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Hierbei ist es jedoch erforderlich, sich die Versicherungsbedingungen genau anzuschauen und sich ggf. beraten zu lassen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, wie hoch die Selbstbeteiligung ist und welche Bereiche hierdurch abgesichert sind. So sind in den meisten Rechtsschutzversicherungen öffentliche Beiträge nicht mit enthalten, aber auch hierüber kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen übernimmt der Anwalt kostenfrei die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung, dies muss er jedoch nicht tun - fragen Sie danach!

Liegen die Voraussetzungen für eine staatliche Unterstützung nicht vor, muss der Gegner die Kosten nicht erstatten und tritt keine Rechtsschutzversicherung ein, wendet sich der Rechtsanwalt mit seiner **Kostenforderung** an Sie. Aber auch hierbei kann der Anwalt nicht willkürlich tief in die Tasche greifen. Ihr Anwalt ist bereits bei der Erstberatung dazu verpflichtet, über die Kosten zu beraten und zu belehren. Wenn keine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen wird, rechnet der Anwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab. Hierbei richtet sich die Höhe der Kosten nach dem Gegenstandswert. Liegt zum Beispiel der Streitwert bei 300, - €, fallen außergerichtlich lediglich ca. 60, - € an - egal, wie lange sich der Streit hinzieht. Fragen Sie ihren Anwalt nach diesem Wert und den damit zusammenhängenden voraussichtlichen Kosten. Auch hierüber hat der Anwalt wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Vielleicht konnte ich mit diesem Artikel ein wenig zur Aufklärung beitragen, Ihnen die Angst vor der Kostenfalle nehmen und Sie dazu ermutigen einen Rechtsnachteil nicht immer hinzunehmen. Übrigens: Ein solches Gespräch über die Kosten ist – zumindest bei mir - immer kostenlos. Rufen Sie mich einfach unverbindlich an!

Serina Schütte  
**Rechtsanwältin**

# Rechtsanwältin Serina Schütte



In allen Bereichen, insbesondere im

- Familien- und Erbrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Ihr kompetenter Ansprechpartner

Herzfelder Str. 6  
15378 Hennickendorf  
[www.serinaschuette.de](http://www.serinaschuette.de)

Tel. 033 434 / 15 2 16  
Fax 033 434 / 15 2 17  
email: [mail@serinaschuette.de](mailto:mail@serinaschuette.de)